Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 37

Artikel: Für und wider das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen

Autor: W.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für und wider das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Seit mehr als einem Jahrzehnt streben wir nun im Schweizer. Gewerbeverein nach dem Obligatorium der Lehrlingsprüfungen. Wir forderten wiederholt die Sektionen auf, dieses Postulat bei den Kantonsbehörden zu befürworten, damit es Gesetzeskraft erlange. Manchenorts hat diese Anregung wenigstens den Erfolg gehabt, daß da und dort eine Petition an die Regierung gerichtet oder mittelst einer Motion im gesetzgebenden Rat der Entwurf eines kantonalen Gesetzes verlangt wurde. So haben denn u. a. die Kantone Zürich, Bern und Zug schon seit längerer Frist derartige Entwürfe in Sicht; ein praktischer Erfolg jedoch liegt erst in einem Kantone vor, nämlich in Freiburg.

Andere Kantone, namentlich der Westschweiz, haben die Prüfungen staatlich organisiert, d. h. durch kantonale Verordnungen geregelt und auf Staatskosten, mit Hilfe staatlicher Organe, durchgeführt. Diese staatliche Organisation darf nicht, wie es oft geschieht, mit dem Obligatorium verwechselt werden.

Es ist durchaus nicht verwunderlich, daß unser Postulat des Obligatoriums der Lehrlingsprüfungen noch nicht größere Fortschritte erzielt hat. Unsere Gesetzgebungsmühlen mahlen langsam. Die Sache ist noch neu, wir besitzen sozusagen keine Erfahrungen, wie sich das Obligatorium praktisch bewährt. Ueber den Zweck, die Bedeutung und Tragweite der Forderung bestehen bei Behörden und im Gewerbestand noch manche unklare Begriffe und Vorurteile. Wo sollten da die Begeisterung und Tatkraft herkommen?

Es erscheint deshalb angezeigt, gewisse in letzter Zeit bei uns, sowie in Ratsstuben, in der Presse und in Vereinsversammlungen erhobene Einwände und Zweifel zu besprechen.

Was versteht man überhaupt unter dem Obligatorium? Den Zwang für jeden Lehrling, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung über sein Können, seine beruflichen und allgemeinen Kenntnisse zu unterziehen. Ist nun dieser „Zwang", so fragt man uns weiter, mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gewerbefreiheit vereinbar? Wir glauben ja, so lange er einen erzieherischen Zweck erfüllt. Der Staat kann einen Minderjährigen, der nicht eigenen Rechtes ist und nach der Auffassung des Gesetzgebers noch nicht die nötige Erkenntnis, das richtige Verständnis dessen besitzt, was ihm zu seinem jetzigen und späteren Wohlergehen not tut, zum Besuch der Volksschule, der Fortbildungsschule zwingen. Sollte nicht auch die Gewerbeschule, die Lehrlingsprüfung als ein jedem Lehrling notwendiges Erziehungs- und Bildungsmittel anerkannt werden?

Bei der heute bestehenden Freiwilligkeit melden sich nur diejenigen Lehrlinge zur Prüfung, welche Aussicht auf guten Erfolg haben. Auch der Lehrmeister, welcher diesem Erfolge mißtraut, sucht seinen Lehrling eher von der Teilnahme abzuhalten. Irgend welcher Schaden, irgend welche Unehre ist mit der Nichtbeteiligung nicht verbunden; es ist dabei weniger zu riskieren, als wenn bei allfälligem Mißerfolg auch der Lehrmeister sich zurückgesetzt glauben muß.

So kommt es, daß die ca. 20 % aller Lehrlinge, welche heute freiwillig an den Prüfungen teilnehmen, die bessern Elemente des Handwerks repräsentieren.

Die im Gesetz enthaltene Verpflichtung, am Schlusse der Lehrzeit an der Prüfung teilzunehmen, wird also einem moralischen Zwange gleichkommen. Jeder Lehrling soll sich während der ganzen Lehrzeit dessen bewußt bleiben, daß er sich über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen muß. Der Fleißige, Strebsame, Wohlbefähigte bedarf eines solchen moralischen Ansporns nicht; er freut sich auf die Prüfung, er beginnt sie mit Stolz und Selbstbewußtsein. Der Ungeschickte, Faule, Gleichgültige dagegen würde sich gerne drücken, wenn er nicht nach Gesetz wegen Ausbleibens eine Strafe oder eine Einbuße zu gewärtigen hätte.

In was könnte diese Strafe oder Einbuße bestehen? Will man den Widerspenstigen mit Gewalt in die Werkstatt oder zur Schulbank schleppen? Will man ihn unter polizeilicher Bewachung die Prüfung bestehen lassen, um ein Durchbrennen zu verhüten? Wir glauben nicht, daß die Polizeigewalt das richtige Mittel wäre, solchen Burschen Vernunft beizubringen. Höchstens mag das Ausbleiben zur gegebenen Stunde mit Arrest oder Buße geahndet und der Säumige zu einer Nachprüfung vorgeladen werden, analog den Vorschriften für die militärischen Rekrutenprüfungen.

Zweckmäßiger könnte wohl das Ausbleiben von der Prüfung durch die leitenden Organe, die Berufsverbände oder Gewerbevereine geahndet werden. Man publiziert die Namen der Säumigen und verpflichtet sich, sie so lange nicht als Berufsangehörige zu betrachten und ihnen keine Arbeit zu geben, als sie sich nicht einer Prüfung unterziehen.

Dies bedingt freilich eine Disziplin der Arbeitgeber, wie wir sie heute leider noch nicht überall voraussetzen können. Es bedingt auch, daß alle Arbeitgeber den Wert der Prüfungen anerkennen; daß sie selbst ihr Möglichstes beitragen, damit ihre Lehrlinge nicht nur gezwungen, sondern mit Lust und Zuversicht an der Prüfung teilnehmen. Es bedingt endlich, daß jeder Arbeitnehmende ohne Ausnahme nach dem Lehrbrief als Ausweis über bestandene Prüfung befragt und daß der Inhaber eines solchen vor den andern bevorzugt werde. Jungen Arbeitern, welche keinen annehmbaren Grund für den Mangel eines Lehrbriefes vorbringen können, wäre die Türe zu weisen.

Erst dann, wenn alle jene Handwerksmeister, welche so eifrig nach der Wiederkehr der alten Zünfte sich sehnen, durch ihre eigene Mitwirkung derartige, auch unter heutigen Verhältnissen zeitgemäße und zweckmäßige Maßregeln anwenden, werden wir wieder einen berufstüchtigen Arbeiterstand bekommen. Mit der Aufstellung von Gesetzesparagraphen allein ists nicht getan, wenn diejenigen, für welche die Gesetze geschaffen werden, nicht durch zielbewußtes Handeln dem toten Buchstaben Leben und Kraft einhauchen.

In diesem Sinne gedacht und gehandhabt, wird das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen kein bloßer Wunsch, kein toter Buchstabe bleiben, keine Polizeimaßregeln erfordern, dem Prinzip der Gewerbefreiheit und der persönlichen Freiheit nicht widersprechen, sondern seinen erzieherischen Zweck erfüllen können.

Wir haben niemals daran gedacht, das Obligatorium so zu deuten, als ob die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung für den Zuwiderhandelnden auch ein Verbot zur Ausübung seines Berufes als Gehilfe oder Meister nach sich zöge. So lange wenigstens der heute giltige Art. 31 der Bundesverfassung den Grundsatz festhält, daß jedermann die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet sei, ist an ein solches Verbot nicht zu denken. Der Lehrbrief wird für den Inhaber wie bisher ein Befähigungsnachweis als Gehilfe sein und mit dem Obligatorium und der Verstaatlichung der Prüfungen erst recht seine volle Bedeutung erhalten; aber die Eigenschaft eines Privilegiums, eines Vorrechtes, wird ihm von Amtes wegen nicht zukommen. Mit andern Worten, es werden auch

diejenigen, welche diese Urkunde nicht besitzen, ihren Beruf ausüben dürfen.

Wir werden weiter gefragt, wie man sich denjenigen Lehrlingen gegenüber zu verhalten gedenke, welche zwar der Prüfung sich unterziehen, aber wegen ungenügenden Leistungen durchfallen. Wir nehmen an, daß ein solcher Teilnehmer, wie es jetzt schon zum Teil geschieht, genötigt werde, innerhalb eines halben oder ganzen Jahres eine zweite, eventuell sogar eine dritte Prüfung zu bestehen. Fällt er nochmals durch oder leistet er der Einberufung keine Folge, so wird er eben als untauglich angesehen werden. Die Ausübung des Berufes wird man jedoch auch ihm nicht verbieten können.

Die Berufsverbände aber werden nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht haben, allen diesen Säumigen und Untauglichen, welche über den Grund des Mangels eines Lehrbriefes sich nicht ausweisen, von einem gewissen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Obligatoriums an, die Aufnahme in die Werkstätten und in die Verbände zu verweigern. Sie werden auch die Staats- und Gemeindebehörden verhalten können, solchen notorischen Pfuschern keine Arbeit zu übertragen. Man wird ferner Mittel und Wege finden, sei es auf dem Gesetzeswege oder durch Disziplinarmaßregeln der Berufsverbände, daß solchen Pfuschern das Recht, Lehrlinge heranzuziehen, entzogen werden kann.

Wird die Anstellung und Beschäftigung eines Handwerkers künftig an den Befähigungsnachweis mittelst eines Lehrbriefes geknüpft und wird ferner dieser Lehrbrief nur solchen verabfolgt, welche ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Lehrmeister erfüllt haben, so wird man auch die unberechtigt Kontraktbrüchigen in der Gewalt haben; es wird also dem grundlosen Draufloslaufen aus der Lehre, wogegen heute dem Lehrmeister selten ein wirksamer Schutz geboten ist, ein kräftiger Riegel geschoben.

Eine weitere Frage wird uns gestellt: Mit der Einführung des Obligatoriums wird die Zahl der Prüfungsteilnehmer dermaßen zunehmen, daß auch bedeutend mehr Fachexperten einberufen werden müssen. Woher dieselben nehmen, wenn schon jetzt die Gewinnung derselben so große Schwierigkeiten bietet? Dieser Einwand ist nicht unberechtigt und bedarf einer vorsorglichen Erwägung.

Das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen bedingt allerdings eine größere Mitwirkung und Inanspruchnahme der Meisterschaft. Wenn diese gesetzliche Maßnahme Erfolg haben soll, wird jeder Lehrmeister das Seine beitragen, seine Zeit und Erfahrung in den Dienst der Gemeinschaft stellen müssen. Das Gesetz, welches das Obligatorium vorschreibt, wird gleichzeitig bestimmen müssen, daß jeder Gewerbetreibende, sofern er nicht hohes Alter oder Krankheit vorschützen kann, verpflichtet sei, während 2 oder 3 aufeinander folgenden Jahren das Amt eines Fachexperten zu versehen. Ein solcher Amtszwang besteht ja bereits manchenorts für Gemeinde- und Staatsdienste. Vorausgesetzt darf werden, daß der Staat, welcher denselben diktiert, anderseits auch die entsprechenden Auslagen und Zeitversäumnisse der Experten angemessen vergüte.

Noch weitere Fragen wären zu beantworten, so z. B. die Kostenfrage. Wir werden gelegentlich darauf zurückkommen. Inzwischen möge man alle die Konsequenzen solcher Postulate, noch bevor sie gestellt werden und Gesetzeskraft erlangen, mit aller Gründlichkeit weiter erwägen, denn:

Vorgetan und nachbedacht
Hat manchen in groß Leid gebracht.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Der Zürcher Regierungsrat und das Etzelwerk. (Aus den Verhandlungen des Zürcher Regierungsrates vom 1. Dezember.) In der Sitzung des Kantonsrates vom 25. November 1902 ist der Regierungsrat eingeladen worden, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ausführung des im Euthal geplanten Wasserwerkes (Etzelwerk) als im Interesse des Kantons Zürich liegend durch den Staat oder mit dessen Beteiligung erfolgen solle. Der Regierungsrat hat sich unverweilt mit der Angelegenheit befaßt und die für den Augenblick notwendigen Schritte getan. Die weitere Verfolgung derselben wird angesichts der großen Zahl von Fragen technischer, finanzieller, kommerzieller, volkswirtschaftlicher und staatsrechtlicher Natur die Behörden für längere Zeit und in intensiver Weise in Anspruch nehmen. Es liegt nun in der Pflicht und Aufgabe des Regierungsrates, alle diejenigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, welche gegebenen Falles geeignet wären, die Errichtung und den rationellen Betrieb des Etzelwerkes zu sichern und zu erleichtern. Zu diesen vorsorglichen Maßnahmen gehört es, die Gemeinden und die privaten Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß bei Zustandekommen des Unternehmens unter Führung und Beteiligung des Kantons Zürich letzterer bezw. das zu bildende Konsortium ohne Zweifel in der Lage sein wird, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie im ganzen Kanton Zürich unter vorteilhaften Bedingungen zu decken und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es nicht nur im Interesse der Wohlfahrt des Kantons Zürich im allgemeinen, sondern auch der Kraftabnehmer im besonderen liegen dürfte, mit dem Abschluß von neuen Verträgen betreffend Lieferung elektrischer Energie zuzuwarten, bis die Frage der Beteiligung des Kantons Zürich am Etzelwerk entschieden ist, oder, sofern dies nicht möglich wäre, sich wenigstens in den Kraftlieferungsverträgen kurze Kündigungsfristen auszubedingen, um zum spätern Anschluß an das Etzelwerk möglichst freie Hand zu behalten.

Schweizer elektrische Industrie. Für die ersten drei Quartale des laufenden Jahres ist ein Ausfall im Export der elektrischen Industrie von nahezu 25 % gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen (1901 9,771,853 Fr., 1902 7,511,185 Fr.). Der Rückgang beträgt 2,260,668 Franken. Namentlich ist die Ausfuhr nach Frankreich ganz erheblich und zwar von 3,276,726 Franken auf 1,402,901 Fr. zurückgegangen. Auch Spanien hat für rund 350,000 Fr. weniger abgenommen.

Elektrizitätsversorgung Illnau. Unter-Illnau beschloß in stark besuchter Gemeindeversammlung mit ⅔-Mehrheit, dem „Motor" Baden die Konzession zu erteilen behufs Zuleitung elektrischer Energie. Ebenso wurde Einführung von Straßenbeleuchtung (16 Lampen), sowie Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Schulzimmern und dem Spritzenhaus beschlossen. Von zirka 30 Privatabonnenten sind bereits 40 Pferdekräfte für Kraftbetrieb und zirka 320 Lampen abonniert.

Elektrizitätsversorgung Hasle. Die Einwohnergemeindeversammlung von Hasle bei Burgdorf hat fast einstimmig beschlossen, vom Kanderwerk elektrische Kraft zu Abgabe an die Abonnenten in der Gemeinde zu erwerben. Es ist Regiebetrieb durch die Gemeinde mit einem Betriebskapital von Fr. 25,000 vorgesehen.

Elektrische Beleuchtung Schupfart. Elektrisches Licht will auch diese Gemeinde laut Gemeindeversammlungsbeschluß vom vorletzten Sonntag.